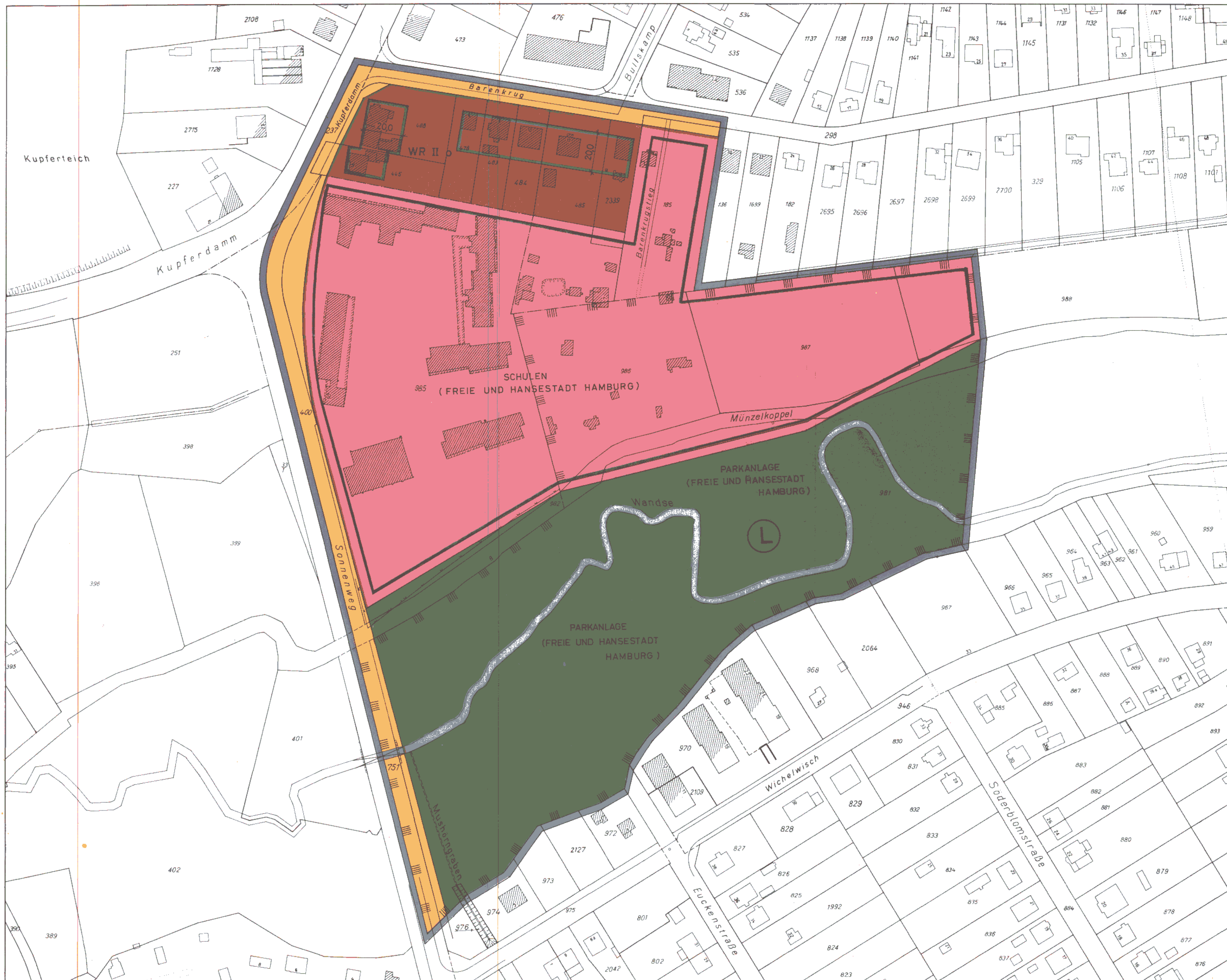
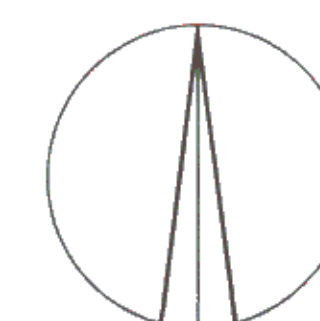
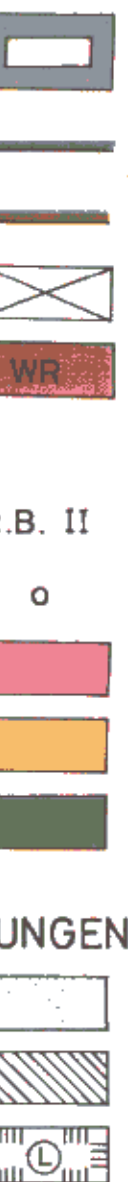




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANS
 BAUGRENZE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 BRÜCKEN
 REINE WOHNGEBIETE
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE
 OFFENE BAUWEISE
 GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN
 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
 VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
 VORHANDENE BAUTEN
 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1:1000

Festgestellt durch Verordnung vom 23. November 1971

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

TONNDORF 18 / FARMSSEN-BERNE 18

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEILE 513,514

2. den Kleidungs Vorschriften des § 6 Absatz 1 zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 6 Absatz 2 Tabakwaren genießt,
 4. den Vorschriften des § 7 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 oder 2, Absatz 3 Sätze 1 bis 4 oder Satz 7 oder des § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Sätze 3 bis 5 über die Einrichtung, die Ausstattung und den Zustand von Räumen zuwiderhandelt,
 5. den Vorschriften des § 7 Absatz 3 Sätze 5 oder 6 oder Absatz 4 oder des § 8 Absatz 1 Satz 6 über die Säuberung, Instandhaltung und Benutzung von Räumen und Anlagen zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 9 ein Tier hält oder duldet,
 7. entgegen § 10 oder § 11 eine Einrichtung oder ein Gerät benutzt, verwendet oder aufbewahrt,
 8. entgegen § 12 oder § 17 Absatz 2 eine Einrichtung oder ein Gerät nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend reinigt oder ein Gerät, das zum einmaligen Gebrauch bestimmt ist, erneut verwendet,
 9. entgegen § 13 oder § 14 Eismix herstellt, aufbewahrt oder verarbeitet,
 10. entgegen § 15 Speiseeis aufbewahrt,
 11. entgegen der Aufstellungsvorschrift des § 16 Absatz 1 oder ohne die in § 16 Absatz 2 und § 17 Absatz 1 vorgeschriebenen Einrichtungen, Vorkehrungen oder Gefäße eine Softeismaschine betreibt,
 12. entgegen § 17 Absatz 3 Eismix oder Abgetropftes wiederverwendet, abgibt oder nicht entfernt,
 13. eine Softeismaschine betreibt, ohne daß ein nach § 17 Absatz 4 vorgeschriebener Raum vorhanden und die Benutzung einer in § 18 vorgeschriebenen Anlage sichergestellt ist,
 14. entgegen den Anforderungen des § 19 einen Speiseeisverkaufsautomaten betreibt,
 15. entgegen § 20 einen Wagen für den Handverkauf von losem Speiseeis benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

F Schlußbestimmungen

§ 23

Es treten in Kraft

1. § 7 Absatz 1 Sätze 3 und 4 sowie § 14 am 1. Januar 1973,
2. § 7 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 3 Sätze 2 bis 6 am 1. Januar 1974,
3. § 8 für den Geltungsbereich des § 18 am 1. Januar 1972, im übrigen am 1. Januar 1974,
4. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1972.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. November 1971.

Verordnung

über den Bebauungsplan Tonndorf 18 / Farmsen-Berne 18

Vom 23. November 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 18 / Farmsen-Berne 18 für den Geltungsbereich Sonnenweg — Kupferdamm — Barenkrug — Ostgrenze des Flurstücks 185 der Gemarkung Farmsen — Nordgrenzen der Flurstücke 987 und 988, über

die Flurstücke 988 und 981, Südgrenze des Flurstücks 981, über das Flurstück 976, Südgrenzen der Flurstücke 59/1 und 978 der Gemarkung Tonndorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 513 und 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. November 1971.